

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Januar 2014

Nr. 2014/63

KR.Nr. SGB 188/2013 **PB 8**

Legislaturplan 2013 – 2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009 -2013; Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Fraktion FDP.Die Liberalen vom 28. November 2013 (Ddl03)

1. Antragstext

B.3.1.9 (neu) Entscheid- und Finanzkompetenz im Sozialbereich auf die gleiche Ebene

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Organisation des Sozialwesens im Kanton Solothurn so zu gestalten, dass die Entscheid- und Finanzkompetenz auf der gleichen Staatsebene angesiedelt werden und dass die Schnittstellen in diesem Bereich reduziert werden.

2. Begründung

Heute ist die Entscheidkompetenz im Sozialwesen weitgehend beim Kanton angesiedelt. Die Finanzierung der Sozialhilfe erfolgt durch die Gemeinden. Diese historisch gewachsene Regelung vermag in der heutigen Situation nicht mehr zu befriedigen. Mit der Professionalisierung und Regionalisierung der Sozialhilfe verfügen die Gemeinden heute kaum noch über Steuerungskompetenzen im Sozialbereich. Die Gemeinden erhalten nur noch alljährlich die Rechnung präsentiert, wieviel sie pro Einwohner bezahlen müssen.

Zusätzlich zur Koppelung der Entscheidkompetenz mit der finanziellen Verantwortung soll eine Aufgabenentflechtung und damit eine Vereinfachung der administrativen Abläufe und der Schnittstellen erreicht werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Sozialhilfe als bestehendes kommunales Leistungsfeld

Gemäss § 26 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1, SG) ist Sozialhilfe ein kommunales Leistungsfeld, welches finanziell ausschliesslich durch die Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen wird. Das Leistungsfeld ist dabei in Sozialregionen zu erbringen (§ 27 SG), wobei jeweils eine Sozialkommission zu bestellen ist, die Leistungsentscheide fällt, soweit diese nicht an den Sozialdienst delegiert worden sind (§ 27 SG). Die Sozialregionen haben sich entweder als Zweckverbände oder im Leitgemeindemodell organisiert. Über diese Trägerschaften können die Einwohnergemeinden Einfluss auf die Leistungserbringung nehmen.

Die Ausgaben bei der Sozialhilfe sowie deren administrative Bewältigung unterliegen einem Lastenausgleich zwischen den 14 Sozialregionen bzw. den daran angeschlossenen Einwohnergemeinden. Dieser wird vom Kanton bzw. konkret durch das Amt für soziale Sicherheit (ASO) vollzogen (§ 55 SG). Dem ASO obliegt dabei eine Kontrolle der eingegebenen Kosten, womit die Kompetenz verbunden ist, im Einzelfall die Aufnahme von Abrechnungen in den Lastenausgleich zu verweigern. So soll verhindert werden, dass alle Einwohnergemeinden Ausgaben mit-

tragen, die durch eine Sozialregion zu Unrecht unter dem Titel Sozialhilfe getätigt wurden oder die entstanden sind, weil es versäumt wurde, vorrangige Leistungen Dritter für die Existenzsicherung geltend zu machen (bspw. Sozialversicherungen). Diese Kontrolle dient der Verhinderung unnötiger Ausgaben. Wegen der in den letzten Jahren vollzogenen Professionalisierung der Sozialdienste und mit Rücksicht auf die Tatsache, dass Sozialhilfe ein kommunales Leistungsfeld ist, sind die Kontrollen durch das ASO bereits reduziert worden. Schwergewichtig wird nur noch geprüft, ob die durch die Sozialregionen abgerechneten Beträge gemessen an der jeweiligen Zeitperiode plausibel sind und ob mögliche Leistungen Dritter eingebracht wurden. Ob die Ausgaben vereinbar mit den gesetzlichen Vorgaben sind, wird grundsätzlich nur noch thematisiert, wenn offensichtlich nicht unter Sozialhilfe subsumierbare Ausgaben eingegeben werden (z.B. bei der Übernahme von Schulden). Darüber hinaus ist das ASO erste Beschwerdeinstanz im Verwaltungsverfahren bei strittigen Verfügungen durch die Sozialregionen (§ 159 SG).

Die erläuterte Kompetenzverteilung zeigt, dass der Leistungsentscheid und die Finanzierung bereits auf derselben Ebene liegen. Zwar werden die Entscheide durch die regionalen Sozialkommissionen und Sozialdienste gefällt. Diese sind aber kommunale Behörden und damit der Kontrolle und Führung durch die Einwohnergemeinden nicht entzogen. Die Leistungsentscheide sind im Rahmen des geltenden Rechts, also primär nach Sozialgesetz sowie Sozialverordnung zu fällen. Beide sind im rechtsstaatlichen Verfahren entstanden, an welchem die Einwohnergemeinden massgeblich partizipieren. Die aufsichtsrechtliche Funktion sowie die Abrechnungskontrolle beim Lastenausgleich durch das ASO mag beim Vollzug als Einschränkung empfunden werden. Ersteres dient jedoch einer rechtsgleichen, willkürfreien und richtigen Anwendung der geltenden Regeln, Zweiteres dient vor allem als Schutzmechanismus für die Einwohnergemeinden.

Es kann jedoch nicht von der Hand gewiesen werden, dass im Bereich der Sozialhilfe die Einwohnergemeinden und Sozialregionen auf eine enge und gute Zusammenarbeit mit dem Kanton angewiesen sind. Sei es bei der Ausarbeitung der rechtlichen Grundlagen oder in einzelnen Vollzugsfragen. Diesem Umstand wird aktuell bereits Rechnung getragen. Das Departement des Innern und der Verband Solothurner Einwohnergemeinden treffen sich regelmässig zu Gesprächen. In diesem institutionellen Austauschgefäss kommen auch Rechtssetzungs- und Projektarbeiten zur Sprache. Von dieser Möglichkeit könnten die Einwohnergemeinden in Zukunft noch vermehrt Gebrauch machen. Eine Delegation der Gesetzgebungskompetenzen auf die Ebene der Einwohnergemeinden läuft jedoch dem Grundsatz der innerkantonalen Gleichbehandlung zuwider.

3.2 Bestehende Verbundaufgaben im Sozialbereich

Im Gegensatz zur Sozialhilfe tragen im Falle der Pflegekosten sowie der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) die Einwohnergemeinden die Lasten nicht alleine sondern der Kanton, und im Falle der EL auch der Bund, beteiligt sich ebenfalls an der Finanzierung (§ 54 und 179 SG). Die genaue Aufteilung der Anteile an den Kosten bei den EL und den Pflegekostenbeiträgen unterliegt einem prozentualen Verteilschlüssel, welchem grosse Bedeutung für die effektive Lastenverteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden zukommt und damit als Ausgleichsmechanismus wirkt.

Der Kantonsrat hat am 31. Oktober 2012 die Aufträge „Klare Kompetenzen- und Finanzregelungen im Sozialbereich“ (KRB A 222/2011) und „Entwicklung Sozialkosten“ (KRB A 027/2012) für erheblich erklärt und damit einerseits veranlasst, zu überprüfen, ob die Kompetenzordnung sowie Finanzregelungen im Sozialbereich noch stimmen und andererseits verlangt, dass die Entwicklungen der Sozialkosten in den nächsten Jahren aufgezeigt werden.

Der Regierungsrat ist zudem nach § 54 Abs. 4 SG verpflichtet, die Auswirkungen der Kostenaufteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden im Rahmen der Verbundaufgabe EL alle vier Jahre zu überprüfen. Bei erheblichen Lastenverschiebungen hat er beim Kantonsrat eine

Änderung des Verteilschlüssels zu beantragen. Mit Einführung der Pflegefinanzierung hat der Kantonsrat die vierjährige Frist für die Überprüfung auf fünf Jahre erstreckt und zusätzlich bestimmt, dass er 2013 unter Berücksichtigung der Pflegekostenbeiträge den Verteilschlüssel für die EL und Verwaltungskosten neu festlege (§ 179 SG). Um Zeit für die Suche nach einer langfristigen Lösung zu gewinnen, hat er den Verteilschlüssel im Sinne einer Übergangsregelung und nicht präjudizierend für das Jahr 2014 neu auf 50:50 festgelegt (KRB vom 6. November 2013, SGB 166/2013).

Zwecks Erledigung der genannten parlamentarischen Aufträge und um gute Grundlagen für den sich aus den §§ 54 und 179 SG ergebenden Gesetzgebungsauftrag zu schaffen, hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2013/162 vom 29. Januar 2013 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Schlussitzung der Arbeitsgruppe hat am 4. September 2013 stattgefunden. Der definitive Bericht datiert vom 27. September 2013.

Der Kantonsrat hat am 30. Januar 2007 den Regierungsrat beauftragt, eine Vorlage zur Neugestaltung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs zu unterbreiten. Mit Beschluss vom 28. Mai 2013, Nr. 2013/953 hat der Regierungsrat die Vorlage Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden (NFA SO) in die Vernehmlassung geschickt. Im Rahmen dieser Gesetzgebungsarbeiten ist die Aufhebung des EL-Verteilschlüssels ausgeklammert worden, insbesondere weil Unklarheiten über die finanziellen Folgen einer Aufgabenentflechtung bestanden. In diesem Zusammenhang bringt der Bericht vom 27. September 2013 nun neue Ergebnisse und verdeutlicht auch, wie mit dem mittlerweile festgestellten Ungleichgewicht bei der Lastenverteilung zwischen Einwohnergemeinden und Kanton in der sozialen Sicherheit umgegangen werden kann. Der Regierungsrat hat in der Folge das Departement des Innern beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) eine Vorlage zur Aufgabenentflechtung in Ergänzung zu jener über den NFA SO zuhanden des Regierungsrates auszuarbeiten.

Für die Bereiche EL und Pflegekostenbeiträge, welche dem Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden unterliegen, sind die Arbeiten für eine zeitgemässe und nachhaltige Lösung weit fortgeschritten. Der Regierungsrat wird Botschaft und Entwurf dazu 2014 ausarbeiten und hernach 2015 dem Kantonsrat unterbreiten.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat im Jahr 2015 Botschaft und Entwurf zur Aufgabenentflechtung im Sozialbereich.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); HAN (2), BOR, Ablage
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat